



Rede zu Protokoll

215. Sitzung des Deutschen Bundestages am Donnerstag, dem 26. Januar 2017

TOP 22 - Zweite und dritte Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines **Gesetzes zu den Vorschlägen der Europäischen Kommission vom 7. März 2016 für Beschlüsse des Rates zur Festlegung von Standpunkten der Union in den Stabilitäts- und Assoziierungsräten EU – Republik Albanien sowie EU – Republik Serbien im Hinblick auf die Beteiligung der Republik Albanien sowie der Republik Serbien als Beobachter an den Arbeiten der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte und die entsprechenden Modalitäten im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 des Rates** *Drucksache 18/9990*

Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für die Angelegenheiten der Europäischen Union (21. Ausschuss)

Drucksache 18/10966

Ich nutze die Debatte zum vorliegenden Gesetzentwurf, um mich kurz generell mit den europäischen Agenturen zu befassen. Meiner Ansicht nach sollten wir dies hier im Deutschen Bundestag deutlich häufiger tun - nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass das Gesamtbudget aller Agenturen im Jahr 2014 rund 1,9 Milliarden Euro betrug und dort weit mehr als 6000 Personen beschäftigt waren. Zudem ist die Bundesregierung im Verwaltungsrat einer jeden Agentur mit mindestens einem Repräsentanten vertreten. Wenn wir die Gewaltenteilung ernst nehmen, dann sollten wir uns auch mit deren Arbeit befassen. Die nächste Gelegenheit, sich mit dem System der dezentralen Agenturen zu befassen, bieten die Brexit-Verhandlungen. Denn mit ihnen geht die Notwendigkeit der Verlagerung zweier Institutionen – nämlich der Europäischen Arzneimittelagentur sowie der Europäischen Bankenaufsicht – aus dem Vereinigten Königreich in einen anderen Mitgliedsstaat der EU einher.

Agenturen sind heute fester Bestandteil der europäischen Exekutive geworden. Sie erfüllen wichtige administrative, operative und teilweise auch regulative Aufgaben, insbesondere in Bereichen, die ein hohes Maß an Spezialwissen oder -fähigkeiten erfordern. Mangels eines einheitlichen Regelungsrahmens entstanden quer über Europa verteilt Agenturen mit sehr unterschiedlichen Handlungsbefugnissen, internen Organisationsstrukturen und Kontrollmechanismen. Diesen Wildwuchs nahmen das Europäische Parlament, der Rat der EU und die Kommission zum Anlass, im Jahr 2012 eine gemeinsame Erklärung über die dezentralen Agenturen zu beschließen. Mit der Formulierung eines Fahrplans, einem einheitlichen Rahmenregelwerk und weiteren Initiativen setzte die EU-Kommission diese gemeinsame Erklärung um. Als größter Nettozahler in der Europäischen Union hat die Bundesrepublik Deutschland ein besonderes Interesse daran, dass EU-Mittel sparsam und effizient eingesetzt werden. Daher ist es folgerichtig, die EU-Agenturen einer regelmäßigen Aufgabenkritik zu unterziehen. Auch hier gilt: Seine Daseinsberechtigung auf europäischer Ebene hat nur, was echten europäischen Mehrwert bringt.

Gerade mit Blick auf die EU-Grundrechteagentur stellt sich diese Anforderung als besonders schwierig dar. Aus meiner Sicht nicht zu Unrecht wird von manchen Seiten die Kritik erhoben, mit der Grundrechteagentur würden Strukturen, beispielsweise des Europarates aber auch der OSZE, gedoppelt. Hier kommt es darauf an, Synergien zwischen den einzelnen Institutionen zu erkennen und klug zu nutzen. Das Abkommen mit dem Europarat aus dem Jahr 2008 ist hierfür ein gutes Beispiel. Auch bei den Programmplanungen sollten die einzelnen Akteure in regem Austausch stehen um eine effiziente Arbeitsteilung gewährleisten zu können.

Wir beraten heute den Gesetzentwurf der Bundesregierung über die Einbeziehung der Republiken Albanien und Serbien in die Arbeit der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte. Die CDU/CSU-Bundestagsfraktion unterstützt das Ansinnen beider Länder, sich durch die Mitarbeit bei ausgewählten Agenturen enger an die Europäische Union zu binden. Gleichzeitig ist es mir wichtig zu betonen, dass mit der Zustimmung zu diesem heute vorliegenden Gesetz keine Vorfestlegung im Hinblick auf einen möglichen späteren Beitritt beider Länder zur EU getroffen wird.

Grundlage für die Verleihung des Beobachterstatus ist Artikel 28 der Verordnung (EG) 168/2007 zur Errichtung der EU-Grundrechteagentur. Dieser sieht ausdrücklich die Möglichkeit vor, dass auch EU-Beitrittskandidatenländer in die Arbeit eingebunden werden können. Die Grundrechteagentur soll Einrichtungen und Behörden der EU und ihrer Mitgliedstaaten in Grundrechtsfragen sowie bei der Umsetzung des Gemeinschaftsrechts unterstützen. Sie stellt den europäischen Gesetzgebern bei der Festlegung von Maßnahmen Informationen und Expertise zur Verfügung.

Auch aus Sicht der Grundrechteagentur ist die Einbeziehung Albanien und Serbiens zu begrüßen, da die Arbeit der Agentur auf die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sowie Beobachterländer beschränkt ist. Die Verleihung des Beobachterstatus sorgt folglich dafür, dass die Agentur ihre Arbeit auf die Republiken Albanien und Serbien ausweiten kann. Die notwendigen finanziellen Anpassungen im Haushaltsplan der Grundrechteagentur werden von den Bewerberländern entsprechend den Vorgaben der zuvor genannten Verordnung getragen.

Es bleibt festzuhalten, dass die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte einen wichtigen Beitrag zur Wahrung und Verbreitung von Menschenrechten auf der Welt leistet. Sie kooperiert sehr erfolgreich mit den Vereinten Nationen und verfügt über ein dichtes Netz an Informationsstellen. Die Einbeziehung der Republik Albanien sowie der Republik Serbien ist nicht nur vor diesem Hintergrund zu unterstützen. Ich werbe daher für Ihre Zustimmung zum vorliegenden Gesetzentwurf.